

**Entgeltordnung  
für das Kommunale Kino  
der Stadt Eckernförde**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25. September 2001 folgende Entgeltordnung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand des Entgeltes**

Für die Benutzung des *Kommunalen Kinos* im HAUS — Jugend-, Kultur- und Medienwerkstatt der Stadt Eckernförde — ist ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung zu entrichten (Eintrittsgeld).

**§ 2  
Entgeltsschuldnerin oder –schuldner**

Schuldnerin oder Schuldner des Entgeltes ist diejenige oder derjenige, die oder der eine Filmvorstellung des *Kommunalen Kinos* besucht.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit**

Die Entgeltsschuld entsteht mit dem Besuch des *Kommunalen Kinos* und ist sofort fällig. Die zur Zahlung Verpflichteten haben das Entgelt an der Kasse in bar zu entrichten.

**§ 4  
Bemessungsgrundlage und Entgelt**

- (1) Das Entgelt wird nach der Art der Kinovorstellung (Erwachsenen-, Kinder- oder Seniorenkino) festgesetzt.

(2) Die Entgelte für den Besuch des *Kommunalen Kinos* betragen pro Vorstellung

		ab 1.1.2002	
1.	des Erwachsenenkinos für		
1.1	Erwachsene	6,-- DM	3,-- €
1.2	Kinder, Jugendliche, Schüler/-innen, Studenten, Rentner, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger/-innen	5,-- DM	2,50 €
2.	des Kinderkinos für alle Besucherinnen und Besucher	2,-- DM	1,-- €
3.	des Seniorenkinos für alle Besucherinnen und Besucher	2,-- DM	1,-- €

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entgeltsordnung tritt mit Wirkung vom 01. November 2001 in Kraft.

Eckernförde, den 05. Oktober 2001

Stadt Eckernförde

gez.

( Jeske-Paasch )

Bürgermeisterin